



Anlage zur Einladung zur Generalversammlung vom 25. Juni 2024

Erläuterungen zu den Statutenänderungen Athris AG

25. Juni 2024

Erläuterungen zu den beantragten Statutenänderungen

Dieser Anhang zu Traktandum 7 der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2024 der Athris AG (die Gesellschaft) stellt in der linken Spalte den beantragten geänderten Wortlaut der Statuten der Gesellschaft gegenüber der momentan gültigen Fassung vom 17. August 2023 dar und enthält in der rechten Spalte Erläuterungen zu den beantragten Änderungen.

Das neue Schweizer Gesellschaftsrecht (die „Reform“) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Für die Anpassung von Gesellschaftsstatuten gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Wichtige Anpassungen umfassen unter anderem die Verbesserung der Corporate Governance und der Schutzrechte von Kleinaktionärinnen und Kleinaktionären, eine allgemeine Modernisierung des Gesellschaftsrechts und die Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in das neue Aktienrecht. Die beantragten Änderungen der Statuten setzen die Reform um. Darüber hinaus nutzt der Verwaltungsrat die Gelegenheit für Änderungen, die nicht im Zusammenhang mit der Reform stehen.



Abschnitt 1. - Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft	
Art. 1 Firma, Sitz und Dauer [keine Anpassungen]	
Art. 2 Zweck [keine Anpassungen]	
Art. 3 Anlagepolitik Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft im Sinne des Kotierungsreglements für Investmentgesellschaften der BX Swiss AG. Dies sind die Grundsätze der Anlagepolitik: <ul style="list-style-type: none">- Das Anlageziel der Gesellschaft ist es, langfristige wert- und wachstumsorientierte Investitionen zu tätigen. <u>Je nach Beurteilung der Märkte durch die Gesellschaft kann sie ihren Fokus auf Wertsteigerung oder mit einem Fokus auf die Werterhaltung legen. die Potential für überdurchschnittliche Wertsteigerungen aufweisen und so zu einer überdurchschnittlichen Performance für die Aktionäre der Gesellschaft führen können.</u> Die Gesellschaft verfügt über ein globales, sektor- und industrieneutrales Anlageuniversum und tätigt Anlagen u.a. in kotierte und nicht-kotierte Unternehmen, kollektive Kapitalanlagen, festverzinsliche Anlagen, derivative Finanzinstrumente, digitale Wert- und sonstige Rechte und Immobilien <u>sowie andere Wertanlagen.</u> [ansonsten keine Anpassungen]	Erläuterungen zu Art. 3 Die Grundsätze der Anlagepolitik der Gesellschaft werden angepasst. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass aufgrund der enormen Finanzmittel, die nach wie vor in den Märkten sind, der immer höheren Staatsverschuldung, der nach wie vor vorhandenen Inflation, der Schwierigkeiten in verschiedenen Wirtschaftszweigen und der Zurückhaltung vieler Investoren geeignete Investitionsmöglichkeiten nur sehr schwer zu finden sind. Das bestätigt sich auch darin, dass verschiedene grosse Investoren bedeutende Barmittel halten. Daher ist der Verwaltungsrat zum Schluss gekommen, dass es erforderlich ist, die Bestimmung über die Anlagepolitik zu erweitern.
Abschnitt 2 - Aktienkapital, Aktien und Übertragung	
Art. 4 Aktienkapital [keine Anpassungen]	
Art. 5 Kapitalband (neu) Die Gesellschaft hat ein Kapitalband zwischen CHF 2'184'379 (untere Grenze) und CHF 3'276'564 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 25. Juni 2029 das Aktienkapital jederzeit und beliebig oft bis zur oberen Grenze zu erhöhen. Eine Herabsetzung ist nicht zulässig.	Erläuterungen zu Art. 5 (neu) Mit der Reform gestalten sich die Kapitalanforderungen im Allgemeinen flexibler und die Reform schafft die Möglichkeit eines Kapitalbandes. Dieses ersetzt das genehmigte Kapital. Die Generalversammlung kann durch Änderung der Statuten den Verwaltungsrat für höchstens fünf Jahre ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite von bis zu plus



Die Erhöhung hat durch Ausgabe von maximal 218'437 vollständig zu liberierenden und vinkulierte Namenaktien (Stammaktien) mit einem Nennwert von je CHF 5.00 je Aktie, 1'092'185 vollständig zu liberierenden und vinkulierte Namenaktien (Stimmrechtsaktien) mit einem Nennwert von je CHF 1.00 je Aktie oder in einer Kombination davon zu erfolgen. Nach einer Nennwertveränderung gilt der neue Nennwert auch im Rahmen des Kapitalbandes.

Für die Eintragung im Aktienbuch der neu auszugebenden Namenaktien ist Art. 7 anwendbar.

Der Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen oder zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen, wenn die neu auszugebenden Aktien für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Investmentportfolios oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder zur direkten oder indirekten Mittelaufnahme auf internationalen Kapitalmärkten verwendet werden. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder an einen anderen Dritten und anschliessendes Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) sind gestattet.

oder minus 50% des ausgegebenen Aktienkapitals zu erhöhen oder herabzusetzen.

Unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsrat die Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre ausschliessen.

Der Verwaltungsrat erachtet eine Kapitalbandbestimmung als sinnvoll, weil dies z.B. den Erwerb ganzer Investmentportfolios ermöglicht. Das gibt dem Verwaltungsrat die nötige Flexibilität, um rasch auf Opportunitäten zu reagieren.



<p>Art. 5 Bedingtes Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'092'185.00 durch Ausgabe von höchstens 218'437 vollständig zu liberierenden vinkulierte Namenaktien (Stammaktien) mit einem Nennwert von je CHF 5.00 je Aktie erhöht bei und im Umfang der Ausübung von Optionen, welche Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften sowie Mitgliedern des Verwaltungsrates eingeräumt werden. Bezüglich dieser Aktien ist das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat bestimmt bei einer solchen Emission die spezifischen Konditionen inkl. den Ausgabepreis der Aktien.</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 5 (momentane Statutenfassung)</p> <p>Der Verwaltungsrat erachtet das bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen als unnötig. Daher soll die entsprechende Bestimmung über das bedingte Kapital aus den Statuten gestrichen werden.</p> <p>Die Revisionsstelle KPMG AG, Zürich, hat eine Prüfbestätigung ausgestellt, dass keine dem bedingten Kapital zugrunde liegenden Instrumente existieren.</p>
<p>Art. 6 Genehmigtes Kapital für allgemeine Zwecke</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis 26. Juni 2024 im Maximalbetrag von CHF 1'092'185.00 durch Ausgabe von höchstens 218'437 vollständig zu liberierenden und vinkulierte Namenaktien (Stammaktien) mit einem Nennwert von je CHF 5.00 je Aktie zu erhöhen.</p> <p>Erhöhungen durch Festübernahme oder in Teilbeträgen sind zulässig. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Liberierung (inkl. Sacheinlage oder Sachübernahme) werden vom Verwaltungsrat bestimmt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann eingeräumte jedoch nicht ausgeübte Bezugsrechte von der Kapitalerhöhung ausschliessen (sofern im Erhöhungsbeschluss ein Maximalbetrag angegeben wurde) oder diese zu marktüblichen Konditionen verkaufen.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Bezugsrechte der Aktionäre auszuschliessen und diese Dritten zuzuweisen, wenn die neu auszugebenden Aktien zu folgenden Zwecken verwendet werden: (1) Für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder zur direkten oder indi-</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 6 (momentane Statutenfassung)</p> <p>Wie oben dargestellt, ersetzt das Kapitalband (Art. 5 (neu)) das genehmigte Kapital. Daher soll die entsprechende Bestimmung über das genehmigte Kapital aus den Statuten gestrichen werden.</p>



<p>rekten Mittelaufnahme auf internationalen Kapitalmärkten, oder (2) zum Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung.</p>	
<p>Art. 6 Form, Umwandlung und Übertragung von Aktien (Art. 7 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 1: Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in der Form von Einzelurkunden, Globalurkunden, einfachen Wertrechten oder Registerwertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre bereits ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.</p> <p>Abs. 4: Unverurkundete Namenaktien beziehungsweise daraus entspringende unverurkundete Rechte (Wertrechte) können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Art. 7 6 bleibt vorbehalten. Ihre Verpfändung richtet sich nach den Bestimmungen über das Pfandrecht an Forderungen. Namenaktien, die Bucheffekten sind, können indessen nicht durch Zession übertragen werden. Ihre Verpfändung richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.</p> <p>[ansonsten keine Anpassungen]</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 6</p> <p>Für schweizerische Aktiengesellschaften besteht seit einiger Zeit die Möglichkeit, Aktien in Form von einfachen Wertrechten oder Registerwertrechten auszugeben. Daher soll diese Bestimmung angepasst werden.</p>
<p>Art. 7 Aktienbuch und Wertrechtbuch (Art. 8 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 3: Die Eintragung im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus den in nachfolgend lit. a) und b) genannten Gründen verweigert werden. Bei Verweigerung der Zustimmung werden die Aktionäre für die kotierten Aktien, die börsenmässig erworben wurden, ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen und die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten, während für die nicht-kotierten und die kotierten Aktien, die nicht börsenmässig erworben wurden, die Eintragung</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 7</p> <p>Dem Verwaltungsrat schweizerischer Aktiengesellschaften kann die Befugnis erteilt werden, den Eintrag einer Erwerberin oder eines Erwerbers von Aktien als Namensaktionärin oder Namensaktionär in das Aktienregister abzulehnen, sofern die betreffende Person nicht ausdrücklich erklärt, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Die Bestimmung soll angepasst werden, um diese Befugnis formell in die Statuten aufzunehmen. Zudem erfolgt eine</p>



<p>ganz verweigert wird.</p> <p>a) Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung ins Aktienbuch bzw. ins Wertrechtbuch als Aktionär mit Stimmrecht oder entscheidet über die Löschung eines bereits eingetragenen Aktionärs bzw. eines Aktionärs mit Stimmrecht aus dem Aktienbuch, wenn der Erwerber auf Verlangen hin nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.</p> <p>[ansonsten keine Anpassungen]</p>	<p>Klarstellung über den Unterschied zwischen der Behandlung von Aktionären mit kotierten und solchen mit nicht-kotierten Aktien.</p>
<p>Art. 8 Öffentliches Kaufangebot (Opting-Out) [keine Anpassungen] (Art. 9 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p>	
<p>Abschnitt 3 - Organe</p>	
<p>Art. 9 Organe [keine Anpassungen] (Art. 10 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p>	
<p>Abschnitt 3.1. - Die Generalversammlung</p>	
<p>Art. 10 Befugnisse (Art. 11 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 10</p> <p>Die Bestimmung soll angepasst werden, um der neuen Aufzählung der Befugnisse der Generalversammlung gemäss der Reform Rechnung zu tragen.</p>



<p>(a) – (d) [keine Anpassungen]</p> <p>(e) Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</p> <p>(f) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</p> <p>(g) Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, der Geschäftsleitung und gegebenenfalls des Beirats;</p> <p>(h) [keine Anpassungen];</p> <p>(i) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft und</p> <p>(j) [keine Anpassungen].</p>	
<p>Art. 11 Versammlungen (Art.12 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 3: Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen durch den Verwaltungsrat einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 10% 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge (bei Wahlen insbesondere der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten) verlangen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.</p> <p>Abs. 4: Nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung an der Generalversammlung teil, so dürfen sich zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern. Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.</p> <p>[ansonsten keine Anpassungen]</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 11</p> <p>Mit der Reform wurde die Schwelle für die aktionärsseitige Einberufung einer Generalversammlung von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Zudem sieht das schweizerische Obligationenrechts Äusserungs- und Antragsrechte des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor, welche formell in die Statuten aufgenommen werden sollen.</p>



Art. 12 Einberufung, Verwendung elektronischer Mittel

(Art.13 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)

Abs: 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren **und den Vertretern der Anleihegläubiger** zu.

~~Abs: 2 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung durch (uneingeschriebenen) Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser.~~

Abs. 2 (neu): Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Mitteilung erfolgt durch (uneingeschriebenen) Brief oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, wie beispielsweise E-Mail.

~~Abs. 3: In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.~~

~~Abs. 4: Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Lagebericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.~~

Abs. 3 (neu): In der Einberufung sind bekanntzugeben:

Erläuterungen zu Art. 12

Mit der Reform wurden diverse Neuerungen zur Einberufung und der Verwendung von elektronischer Mittel ins schweizerische Obligationenrecht übernommen. Um dem Rechnung zu tragen, soll die Bestimmung angepasst werden. Dadurch soll auch die Durchführung der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort ermöglicht werden.



<p>(a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;</p> <p>(b) die Verhandlungsgegenstände;</p> <p>(c) die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;</p> <p>(d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;</p> <p>(e) Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.</p> <p>Abs. 4 (neu): Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen.</p> <p>Abs. 5 (neu): Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass diese rechtzeitig zugestellt werden.</p> <p>Abs. 6 (neu): Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Er kann überdies anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.</p>	
<p>Art. 13 Traktandierung (Art.14 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 1: Ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen Aktien entweder (i) im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000.00 oder (ii) mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren hat schriftlich und unter genauer Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge 45 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.</p> <p>Abs. 1 (neu): Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens über eine Beteiligung von 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, oder verlangen, dass An-</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 13</p> <p>Die Bestimmung soll im Einklang mit der Reform angepasst werden und die derzeitigen Nennwerte durch Prozentsätze ersetzt werden, die massgeblich sind, damit eine Aktionärin oder ein Aktionär berechtigt ist, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an zukünftigen Generalversammlungen zu verlangen.</p>



<p>träge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Das Begehren hat schriftlich und unter genauer Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.</p> <p>Abs 2: Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon sind jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung-Sonderuntersuchung ausgenommen.</p> <p>[ansonsten keine Anpassungen]</p>	
<p>Art. 14 Vorsitz und Protokoll [keine Anpassungen] (Art.15 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p>	
<p>Art. 15 Stimmrecht und Vertretung (Art.16 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 1: Vorbehältlich Art. 8-7 berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.</p> <p>[ansonsten keine Anpassungen]</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 15</p> <p>Nachvollzug der sich durch den Wegfall von alt Art. 5 und 6 ergebenden neuen Nummerierung der Statutenartikel.</p>
<p>Art. 16 Beschlüsse und Wahlen (Art.17 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 4: Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht zwingendes Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.</p> <p>Abs. 6: Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Ak-</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 16</p> <p>Abs. 4 und 6 der Bestimmung soll im Einklang mit der Reform angepasst werden.</p>



<p>tienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist für die im Gesetz genannten Fälle erforderlich.</p> <p>[ansonsten keine Anpassungen]</p>	
Abschnitt 3.2. - Der Verwaltungsrat	
<p>Art. 17 Wahl und Konstituierung (Art.18 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 3: Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden einzeln für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt. Als Jahr gilt die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten. Die Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Unter dem Jahr gewählte neue Mitglieder setzen die Amtsdauer ihres Vorgängers fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Abs. 4: Soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet aus dem Kreis seiner Mitglieder nach Bedarf einen Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat bezeichnet kann ferner einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.</p> <p>[ansonsten keine Anpassungen]</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 17</p> <p>Die Änderungen in Abs. 3 und Abs. 4 sollen den momentanen Wortlaut der Statuten präzisieren und die Reform umsetzen.</p>
<p>Art. 18 Oberleitung, Delegation (Art.19 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 3: Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt der unübertragbaren Aufgaben, einen Teil seiner Befugnisse oder alle seine Befugnisse nach Massgabe eines vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglements an einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder andere natürliche Personen der Geschäftsleitung oder Vertreter der Gesellschaft, Verwaltungsräte, Ausschüsse oder Dritte übertragen. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden, welche nicht Aktionäre sein müssen.</p> <p>[ansonsten keine Anpassungen]</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 18</p> <p>Die Änderungen in Abs. 3 sollen den momentanen Wortlaut der Statuten präzisieren.</p>



<p>Art. 19 Aufgaben (Art.20 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <p>(a) – (g) [keine Anpassungen];</p> <p>(h) Benachrichtigung des Einreichung des Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters Gerichts im Falle der Überschuldung;</p> <p>(i) [keine Anpassungen];</p> <p>(j) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und/oder Kapitalherabsetzungen und daraus folgende Statutenänderungen;</p> <p>(k) – (m) [keine Anpassungen].</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 19</p> <p>Mit der Reform wurden gewisse Änderungen betreffend die unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrates ins schweizerische Obligationenrecht übernommen. Um dem Rechnung zu tragen, soll die Bestimmung angepasst werden.</p>
<p>Art. 20 Organisation und Protokolle (Art.21 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 1: Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich vorbehaltlich der Statuten Stauten nach dem Organisationsreglement. Die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates ist auch auf dem Wege einer Telefon- oder Videokonferenz möglich.</p> <p>Abs. 3: Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates (Art. 634a, 651a, 652g, 653g, 653i OR).</p> <p>Abs. 4: Beschlüsse auf dem Zirkularweg oder per Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, sind statthaft sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>Abs. 4 (neu): Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse an einer Sitzung mit Tagungsort und/oder</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 20</p> <p>Die Änderungen sollen den aktuellen Wortlaut der Statuten präzisieren und beinhalten neue Formulierungen zwecks Umsetzung der Reform.</p>



<p>der Verwendung elektronischer Mittel fassen. Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>Abs 5: Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	
<p>Art. 21 Vergütungsausschuss (Art.22 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 1: Der Vergütungsausschuss besteht aus einem (1) oder zwei (2) Mitgliedern des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Vergütungsausschusses wird einzeln von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vergütungsausschusses, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar. Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder aus dem Kreis seiner Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer bezeichnen. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.</p> <p>Abs. 2: Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst und wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden. Er bestimmt seinen kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vergütungsausschusses sein muss.</p> <p>[ansonsten keine Anpassungen]</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 21</p> <p>Die Änderungen sollen den aktuellen Wortlaut der Statuten präzisieren und beinhalten neue Formulierungen zwecks Umsetzung der Reform.</p>
<p>Abschnitt 3.3. – Die Revisionsstelle</p>	
<p>Art. 22 Wählbarkeit, Aufgaben (Art.23 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 1: Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle, welche unabhängig von der Gesellschaft sein und</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 22</p> <p>Die beantragten Änderungen sollen den momentanen Wortlaut der Statuten präzisieren.</p>



<p>die gesetzlichen besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen müssen. Die Revisionsstelle kann wiedergewählt werden. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.</p> <p>[ansonsten keine Anpassungen]</p>	
Abschnitt 4. – Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	
Art. 23 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung [keine Anpassungen] (Art.24 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)	
Art. 24 Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäftsleitung (Art.25 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)	Erläuterung zu Art. 24 Die beantragten Änderungen sollen den momentanen Wortlaut der Statuten präzisieren.
Art. 25 Grundsätze der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung [keine Anpassungen] (Art.26 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)	
Abschnitt 5. - Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, externe Mandate, Kredite und Darlehen	



<p>Art. 26 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Art.27 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 2: Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal (12) Monaten höchstens einem Jahr.</p> <p>[ansonsten keine Anpassungen]</p>	<p>Erläuterung zu Art. 26</p> <p>Die beantragten Änderungen sollen den momentanen Wortlaut der Statuten präzisieren.</p>
<p>Art. 27 Externe Mandate und nicht entschädigte Tätigkeiten (Art.28 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 3: Nicht unter diese Beschränkung fallen:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) [keine Anpassungen];(b) [keine Anpassungen]; und(c) Nicht entschädigte Mandate, wobei die Vergütung von Spesen nicht als Entschädigung gilt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zwanzig (20) solche Mandate wahrnehmen. <p>Abs. 4: Als Mandate gelten entschädigte Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein vergleichbares ausländisches Register verpflichtet ist in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten Unternehmen, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.</p> <p>Abs. 5 (Einschub neu): Bei nicht entschädigten Tätigkeiten, welche Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausüben, beträgt die maximale Anzahl pro Mitglied zwanzig (20).</p>	<p>Erläuterung zu Art. 27</p> <p>Die beantragten Änderungen sollen den momentanen Wortlaut der Statuten präzisieren.</p>



<p>Abs. 5: Der Verwaltungsrat stellt in jedem Fall sicher, dass die Anzahl externer Mandate oder nicht entschädigte Tätigkeiten im Sinne dieses Artikels 27, die von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung wahrgenommen werden, mit deren Einsatz, Verfügbarkeit, Leistungsvermögen und Unabhängigkeit, die für die Erfüllung deren Amtes als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung erforderlich sind, vereinbar ist. Die Annahme von Mandaten ausserhalb der Gesellschaft durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf der vorgängigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat.</p> <p>[ansonsten keine Anpassungen]</p>	
<p>Art. 28 Kredite und Darlehen [keine Anpassungen] (Art.29 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p>	
<p>Abschnitt 6 - Geschäftsjahr und Gewinnverteilung</p>	
<p>Art. 29 Geschäftsjahr [keine Anpassungen] (Art.30 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p>	
<p>Art. 30 Gewinnverteilung (Art.31 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Abs. 2: Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven vom Gewinn abgezogen worden sind.</p> <p>[ansonsten keine Anpassungen]</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 30</p> <p>Die beantragte Änderung soll den momentanen Wortlaut der Statuten präzisieren und die Reform umsetzen.</p>
<p>Art. 31 Auflösung und Liquidation [keine Anpassungen] (Art.32 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p>	
<p>Abschnitt 7 - Benachrichtigungen</p>	
<p>Art. 32 Mitteilungen und Bekanntmachungen (Art.33 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Soweit anwendbares Recht nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 33</p> <p>Die beantragten Änderungen sollen den momentanen Wortlaut der Statuten präzisieren und die Reform umsetzen.</p>



<p>können auch durch gewöhnlichen (uncingeschriebenen) Brief oder E-Mail in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Adressen der Aktionäre erfolgen. Für die Form der Mitteilung der Einberufung der Generalversammlung gilt aber auf jeden Fall Art. 12 dieser Statuten.</p>	
<p>Art. 33 Publikationsorgan-Bekanntmachungen (Art.34 gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 33</p> <p>Die Reform bietet neu die Flexibilität, Bekanntmachungen in alternativen Textformen zu ermöglichen. Die Änderungen sollen diese Flexibilität in den Statuten verankern. Offizielles Publikationsorgan bleibt das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).</p>
<p>Abschnitt 8 — Qualifizierte Tatbestände</p> <p>Art. 35 Beabsichtigte Sachübernahme (gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Jelmoli Holding AG mit Sitz in Zürich sämtliche oder einzelne Aktien der GLPH SA und der noch zu gründenden Jelmoli Betriebs AG, Fundgrube Bonne Occase AG, Molino AG sowie Jelmoli Services AG zu übernehmen. Der Übernahmepreis beträgt höchstens CHF 48'000'000.</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 35</p> <p>Diese Bestimmung kann nach Ablauf von 10 Jahren gestrichen werden.</p>
<p>Art. 36 Sacheinlage / Sachübernahme (gemäss Statutenfassung vom 17. August 2023)</p> <p>Die Gesellschaft übernimmt bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 03.10.2008 gemäss Vertrag vom 26.09.2008 Beteiligungen und Forderungen zum Gesamtpreis von CHF 441'736'646.00, wofür 821'354 Namenaktien zu CHF 0.20 und 100'433 Inhaberaktien zu CHF 1.00 ausgegeben und Schuldverpflichtungen im Wert von CHF 43'059'944.00 übernommen werden.</p>	<p>Erläuterungen zu Art. 36</p> <p>Diese Bestimmung kann nach Ablauf von 10 Jahren gestrichen werden.</p>